

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Überlassung von Arbeitskräften

1 Geltungsbereich

Die Elcotech Austria GmbH, im folgenden kurz Elcotech Austria genannt, stellt Ihnen als Beschäftiger (wir erlauben uns, hier den im Gesetz verwendeten Terminus zu verwenden) auf Grundlage des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG) Arbeitskräfte (ZeitarbeitnehmerInnen) gemäß nachstehenden Regelungen, die auch ausdrücklich für künftige Arbeitskräfteüberlassungen gelten, zur Verfügung. Gegenstand des Vertrages zwischen Elcotech Austria und dem Beschäftiger ist die Überlassung von Arbeitskräften, nicht jedoch die Erbringung bestimmter Leistungen, wodurch Elcotech Austria keinen wie immer gearteten Arbeitserfolg schuldet.

Elcotech Austria ist im Besitz einer unbefristeten Gewerbeberechtigung zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Überlassung von Arbeitskräften.

Durch die erste Anforderung von Zeitarbeiterinnen anerkennt der Beschäftiger gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Eine weitergehende Verpflichtung zur Anforderung von Zeitarbeiterinnen entsteht für den Beschäftiger nicht. Auch eine über die jeweiligen Einzelverträge hinausreichende Verpflichtung zur Bereitstellung weiterer ZeitarbeitnehmerInnen entsteht für Elcotech Austria durch diese AGB nicht.

2 Rechte und Pflichten den ZeitarbeitnehmerInnen

Arbeitsrechtlicher und vertraglicher Dienstgeber der ZeitarbeitnehmerInnen bleibt Elcotech Austria. Diese ist auch verpflichtet, die dem Beschäftiger überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen zur gesetzlichen Sozialversicherung anzumelden und Sozialversicherungsbeiträge, Lohnsteuer und sonstige Abgaben ordnungsgemäß anzuführen. Elcotech Austria hat dem Beschäftiger hinsichtlich der ZeitarbeitnehmerInnen nach Aufforderung Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes sowie der Gebietskrankenkasse und der BUAK vorzulegen. Diese Unterlagen sind auch jederzeit – jeweils in aktueller Ausführung – auf www.elcotech-austria.at abzurufen.

Der Beschäftiger integriert die ZeitarbeitnehmerInnen in seinen Betriebsablauf. Er ist von Elcotech Austria ermächtigt, den ZeitarbeitnehmerInnen im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit erforderliche Weisungen zu erteilen, soweit diese nicht in die Vertragsbeziehung der Elcotech Austria zum/zur ZeitarbeitnehmerIn eingreifen, und verpflichtet, die Arbeitsausführung zu überwachen. Er hat den ZeitarbeitnehmerInnen über Schutzanforderungen, arbeitsbezogene Gefahren und deren Abwehr zu unterrichten. Fehlerhafte Weisungen vertritt allein der Beschäftiger. Die Weisungsrechte von Elcotech Austria bleiben daneben aufrecht. Bei widersprüchlichen Weisungen gehen jene von Elcotech Austria vor.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, sämtliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere das ArbeitnehmerInnen Schutzgesetz, das AÜG, das Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie das Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Elcotech Austria behält sich bei Verletzungen vor, sich für allfällige daraus resultierende Nachteile Schad- und klaglos zu halten.

Elcotech Austria ist berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung von Verpflichtungen, die der Beschäftiger aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelung hat, den Ort des Arbeitseinsatzes jederzeit zu betreten und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Auf Verlangen bringt Elcotech Austria dem Beschäftiger Qualifikationsnachweise des Zeitarbeitnehmers/ der Zeitarbeitnehmerin zur Kenntnis.



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 9105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: +43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G
Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y
USt.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNR: 701503823

Elcotech Austria verpflichtet sich, dass die eingesetzten ZeitarbeiterInnen jährlich eine sicherheitstechnische Grundunterweisung erhalten. Alle anderen – spezifischen – Unterweisungspflichten treffen den Beschäftiger. Dies betrifft sowohl arbeitssicherheits- als auch gesundheitsschutzrechtlichen Unterweisungen und Untersuchungen.

Die ZeitarbeiterInnen haben Anspruch auf angemessenes ortsübliches Mindestentgelt laut Kollektivvertrag des Beschäftigers, bei höherem Mindestentgelt laut dem für Elcotech Austria geltenden Kollektivvertrag für Arbeitskräfteüberlassung in der jeweils geltenden Fassung laut diesem. Letzterer kommt ebenso zur Anwendung, wenn im Betrieb des Beschäftigers kein Kollektivvertrag gilt.

Der Beschäftiger hat Elcotech Austria vor der Überlassung seinen für jede/n ZeitarbeiterIn im Betrieb des Beschäftigers anzuwendenden Kollektivvertrag, insbesondere das Mindestentgelt bzw. Entgelt, sowie dessen Änderungen umgehend mitzuteilen.

Während der Überlassung gelten für ZeitarbeiterInnen die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften laut Gesetz oder Kollektivvertrag des Beschäftigers für vergleichbare ArbeitnehmerInnen. Arbeits- und Pausenzeiten richten sich nach den Verhältnissen im Betrieb des Beschäftigers.

Der Beschäftiger ist verpflichtet, Elcotech Austria vor der Überlassung über die erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse, über die erforderliche gesundheitliche Eignung und Untersuchungserfordernisse, über die Notwendigkeit einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über sämtliche Sicherheitsaspekte und mögliche Gefahrenquellen des Arbeitsplatzes der ZeitarbeiterInnen zu informieren und Elcotech Austria im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten und zu den Tätigkeitsorten der ZeitarbeiterInnen zu gewähren. Der Beschäftiger und Elcotech Austria sind verpflichtet, diese Informationen auch an die ZeitarbeiterInnen dementsprechend weiterzugeben.

Die für die Tätigkeit des ZeitarbeiterInnen notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorge- Eignungs- und Folgeuntersuchungen werden seitens des Beschäftigers bei Auftragserteilung und wenn erforderlich, laufend benannt und werden von Elcotech Austria veranlasst. Die Kosten trägt grundsätzlich der Beschäftiger.

Einrichtungen und Maßnahme der Ersten Hilfe werden vom Beschäftiger gestellt.

Die Überlassung darf nur erfolgen, wenn erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung der jeweiligen ZeitarbeiterInnen erfolgt ist, wovon sich der Beschäftiger zu überzeugen hat.

Arbeitsunfälle von ZeitarbeiterInnen sind Elcotech Austria vom Beschäftiger unverzüglich zu melden.

3 Vertragsabschluss

Angebote vom Elcotech Austria sind freibleibend.

Anzahl, Qualifikation sowie Einsatzdauer der ZeitarbeiterInnen werden über Anforderung des Beschäftigers gesondert schriftlich durch Einzel- oder Sammelverträge vereinbart.

Nach formloser Anfrage bzw. Angebot von Seiten der Elcotech Austria erhält der Beschäftiger eine gegenzuzeichnende Auftragsbestätigung von Elcotech Austria, soweit geeignete ZeitarbeiterInnen mit der gewünschten Qualifikation für die vorgesehene Tätigkeit im gewünschten Einsatzzeitraum zur Verfügung stehen. Kann Elcotech Austria der Anforderung nicht bzw. nicht in gewünschtem Umfang nachkommen, setzt sie den Beschäftiger davon unverzüglich in Kenntnis.

Elcotech Austria wählt für die vorgesehenen Tätigkeiten geeignete ZeitarbeiterInnen aus und stellt diese dem Beschäftiger zu vereinbarten Konditionen und Termine zur Verfügung. Die Anforderung durch den Beschäftiger bezieht sich mangels Sondervereinbarung nicht auf konkrete Personen. Elcotech Austria ist daher berechtigt, dem Beschäftiger überlassene ZeitarbeiterInnen jederzeit durch zumindest gleich qualifizierte Personen auszutauschen.

Der Einsatz der ZeitarbeiterInnen beim Beschäftiger für andere Zwecke oder Orte als die vorgesehene Tätigkeit darf nur nach Vereinbarung mit Elcotech Austria erfolgen. Der Einsatz für höherwertige Arbeiten als zunächst vereinbart, verpflichtet den Beschäftiger zu adäquat erhöhten Stundensatz. Der Einsatz für Tätigkeiten unter dem vereinbarten Niveau vermindert das Entgelt von Elcotech Austria nicht.



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 10105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: + 43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G
Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y
Ust.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNR: 701503823

Selbiges gilt sinngemäß für den Einsatz von ZeitarbeitnehmerInnen an einem anderen Ort als zunächst vereinbart, soweit daraus ein erhöhter Entlohnungsanspruch der ZeitarbeitnehmerInnen (zb höheres Taggeld, Reisespesen oä.) resultiert

Sollte die Auftragsbestätigung nicht unterzeichnet worden sein, kommt das Vertragsverhältnis durch Aufnahme der Tätigkeit der ZeitarbeitnehmerInnen beim Beschäftiger zustande.

ZeitarbeitnehmerInnen haben sich vor Aufnahme und nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Beschäftiger zu melden. Die mindestens verrechnete Überlassungsdauer beträgt einen Tag.

4 Kündigung

Der Beschäftiger kann unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen schriftlich den jeweiligen Vertrag aufzukündigen. Sobald der Beschäftiger seine Rückstellungsabsicht gefasst hat, hat er diese unter Terminangabe bei sonstiger Kostenübernahme und weitergehendem Schadenersatz Elcotech Austria bekanntzugeben. Elcotech Austria kann Rückstellung von ZeitarbeitnehmerInnen ebenfalls innerhalb von drei Werktagen begehren, es sein denn der Beschäftiger verletzt vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen. In diesem Fall ist eine Kündigung zum nächsten Werktag zulässig.

Der Beschäftiger erklärt sich hiermit im Sinne des § 12 Abs 6 AÜG bereit, die gesetzlich festgelegte zweiwöchige Vorankündigungspflicht des Einsatzendes einzuhalten, wenn die Überlassung an den Beschäftiger zumindest drei Monate gedauert hat.

ZeitarbeitnehmerInnen, die zur vereinbarten Arbeitsleistung ungeeignet sind oder in deren Person sonst ein wichtiger Grund vorliegt, der Elcotech Austria als Dienstgeberin im Allgemeinen zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigt würde, darf der Beschäftiger begründet zurückweisen. Innerhalb der ersten vier Stunden des ersten Überlassungstages entfällt in einem solchen Fall die Entgeltspflicht.

Vor einer Rückstellung ist Elcotech Austria umgehend hinreichend begründet schriftlich zu verständigen. Elcotech Austria bemüht sich in der Folge, schnellmöglich Ersatz zu stellen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von ZeitarbeitnehmerInnen bemüht sich Elcotech Austria dem Beschäftiger in angemessener Zeit ebenfalls gleichwertigen Ersatz zu stellen.

Elcotech Austria ist berechtigt, den Vertrag auch vorzeitig ohne Einhaltung von Fristen und Terminen aufzulösen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn:

- der Beschäftiger gegen gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen trotz Aufforderung zur Einhaltung verstößt
- der Beschäftiger seiner Leistung-, Aufsichts- oder Fürsorgepflicht gegenüber den ZeitarbeitnehmerInnen nicht nachkommt.
- über das Vermögen des Beschäftigers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Kostendeckung abgewiesen wird.
- im Betrieb des Beschäftigers Streik oder Aussperrung eintritt.
- die Leistungen von Elcotech Austria wegen höherer Gewalt oder einem Unglücksfall unmöglich werden.
- der Beschäftiger trotz Mahnung in Zahlungsverzug ist. In diesem Fall ist Elcotech Austria von jeglicher Leistungspflicht befreit.
- die Ausfallversicherungsprüfung negativ ausfällt oder während der Zusammenarbeit die Versicherungssumme verringert bzw. die weitere Versicherung der Leistungen nicht mehr vorgenommen wird. In diesem Falle erfolgen weitere Leistungen durch Elcotech Austria nur nach Anpassung der Zahlungsziele.

5 Abwerbung

Dem Beschäftiger ist es untersagt, überlassene MitarbeitInnen von Elcotech Austria zur Kündigung zu veranlassen. Auch sonstige Abwerbehandlungen hat der Beschäftiger zu unterlassen.

Kommt zwischen Beschäftiger und ZeitarbeitnehmerInnen unmittelbar nach einer Überlassung ein Dienst – oder ein sonstiges Beschäftigungsverhältnis zustande und wurde zuvor keine spezielle Vereinbarung im Sinne von Integrationsleasing bzw. Übernahme getroffen, so gebühren Elcotech Austria unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen folgende Kosten zuzüglich Umsatzsteuer als Vermittlungsprovision, fällig mit Abschluss des Beschäftigungsvertrages zwischen dem Beschäftiger und dem betreffenden Zeitarbeitnehmer:



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 10105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: + 43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G

Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y
USt.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNr: 701503823

Elcotech Austria GmbH • Schönaustraße 12 • A-8940 Liezen

- im 1. Monat der Überlassung: 24 %
- ab 2. Monat der Überlassung: 20 %
- ab 4. Monat der Überlassung: 12 %
- ab 6. Monat der Überlassung: 4 %

je des Bruttojahreseinkommens des/der Zeitarbeitnehmers/in (inklusive Prämien, Zuschläge, Überstunden uä.)

6 Abrechnung

Verrechnet wird auf der Basis von effektiv geleisteten Arbeitsstunden pro ZeitarbeitnehmerIn. Es gelten jeweils die Konditionen laut Angebot.

Entgeltpflichtig ist jede angefangene Stunde, in der der Zeitarbeitnehmer vom Beschäftiger – wie auch immer – eingesetzt wurde.

Soweit den ZeitarbeitnehmerInnen Dienstreisen (inkl. Spesen u. Diäten uä.) zu vergüten sind, sind auch diese entgeltpflichtig.

Hierbei sind die Arbeitsstunden durch die von den überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen wöchentlich auszufüllende Elcotech Austria mit dem Titel „Tätigkeitsnachweis“ nach Stunden und Minuten zu belegen, anschließend von einem Beauftragten des Beschäftigers zu unterschreiben und von diesem am Ende der Arbeitswoche, oder unmittelbar nach der erbrachten Leistung wöchentlich an Elcotech Austria zu übermitteln. Der Beschäftiger hat sicherzustellen, dass die ZeitarbeitnehmerInnen ihre Tätigkeitsnachweise fristgerecht ausfüllen und an Elcotech Austria weitergeben. Bei nicht fristgerechter Übermittlung eines Tätigkeitsnachweises durch den Beschäftiger ist Elcotech Austria berechtigt, sofort nach Fristablauf auf Basis der Normalarbeitszeit abzurechnen. Sollte der Beschäftiger die Tätigkeitsnachweise nicht unterfertigen, gelten diese trotzdem als Basis für die Abrechnung. Die Beweislast trägt dann der Beschäftiger selbst. Auf Verlangen von Elcotech Austria sind die den Tätigkeitsnachweisen zugrunde liegenden Aufzeichnungen in den Räumlichkeiten des Beschäftigers zur Einsicht vorzulegen. Es ist Elcotech Austria gestattet, auf eigene Kosten Kopien dieser Aufzeichnungen anzufertigen.

Die Angabe von Arbeitsbeginn und Arbeitsende haben in Stunden und Minuten zu erfolgen.

Die kollektivvertraglichen Erhöhungen der Mindestlöhne für ZeitarbeitnehmerInnen laut dem jeweils geltenden Kollektivvertrag, führen automatisch ab Geltung der Erhöhung zur Anpassung des vom Beschäftiger zu bezahlenden Entgelts um den Prozentsatz der Mindestloohnerhöhung.

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung, während der Dauer von Betriebsversammlungen usw. im Betrieb des Beschäftigers behält Elcotech Austria den vereinbarten Entgeltanspruch, auch wenn die Arbeiten im Betrieb des Beschäftigers ruhen. Dieser hat derartige Ereignisse selbst zu vertreten.

Die notwendige Werkzeug- bzw. Betriebsmittelgestellung für die ZeitarbeitnehmerInnen hat mangels Sondervereinbarung durch den Beschäftiger auf seine Kosten zu erfolgen. Soweit sie durch Elcotech Austria zu erfolgen hat, ist dies im Einzelvertrag festzuhalten und ist das Entgelt hierfür in den zu jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Verrechnungssätzen gesondert auszuweisen.

Grundsätzlich wird bei einer Beschäftigungsdauer von bis zu einer Woche nach Ablauf des Einzelvertragszeitraumes, bei längerer Beschäftigungsdauer wöchentlich abgerechnet. Bei Ende der Überlassung von ZeitarbeitnehmerInnen erfolgt die Abrechnung sofort. Andere Vereinbarungen der Abrechnungsmodus betreffend können selbstverständlich in der jeweiligen Einzel- bzw. Sammelvereinbarung getroffen werden.

Pro Abrechnungszeitraum ist von Elcotech Austria eine übersichtliche Rechnung beim Beschäftiger einzureichen. Auf der Rechnung sind jeweils Normalstunden und Mehrarbeitsstunden nach Zuschlagsarten getrennt auszuweisen. Die Rechnungslegung hat nach ZeitarbeitnehmerIn, soweit dies sinnvoll ist gegeben falls auch nach verschiedenen Baustellen, Projektnummern oä. des Beschäftigers gegliedert, zu erfolgen.

Die Rechnung hat sämtliche erforderlichen Bestandteile gemäß Umsatzsteuergesetz 1994 in der jeweiligen Fassung zu beinhalten.

Stellt der Beschäftiger zu Recht die Fehlerhaftigkeit einer Rechnung fest, teilt er dies Elcotech Austria unverzüglich mit. Die Fälligkeit der Zahlung tritt dann ausschließlich für den unstrittigen Betrag ein. Dieser wird durch den Beschäftiger fristgerecht angewiesen.



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 10105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: + 43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G
Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y
USt.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNr: 701503823

Elcotech Austria GmbH • Schönaustraße 12 • A-8940 Liezen

Elcotech Austria wird eine korrigierte Rechnung erstellen, die sofort zu Zahlung fällig ist.

Der Beschäftiger hat die Rechnung sofort ohne Abzug an Elcotech Austria zu begleichen. Auf der Überweisung sind Kundennummer und die jeweiligen Rechnungsnummern anzugeben, um eine korrekte Verbuchung zu ermöglichen. Bei Zahlungsverzug hat der Beschäftiger sämtlich dadurch entstandenen, zweckmäßigen und notwendigen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten sowie gesetzliche Verzugszinsen zu ersetzen.

Der Beschäftiger ist nicht berechtigt, Forderungen oder Ansprüche gegen Elcotech Austria mit Honoraren für Überlassungen aufzurechnen, sofern nicht die Forderung gerichtlich festgestellt oder von Elcotech Austria anerkannt wurde. Ebenso wenig besteht ein Zurückbehaltungsrecht von Überlassungshonoraren.

7 Haftung

Elcotech Austria hat – soweit deren Auswahl Elcotech Austria obliegt – die ZeitarbeitnehmerInnen bezüglich ihrer generellen Eignung zur Befüllung der Anforderungen des Beschäftigers mit kaufmännischer Sorgfalt auszuwählen. Mangels anderer Vereinbarung hat Elcotech Austria nur für durchschnittliche berufliche Qualifikation und für Arbeitsbereitschaft der ZeitarbeitnehmerInnen einzustehen, keinesfalls für deren Arbeitserfolg.

Bei Verletzung dieser Verpflichtung durch Elcotech Austria haftet Elcotech Austria dem Beschäftiger nur für den unmittelbaren durch Auswahlverschulden bei Dritten, also Kunden des Beschäftigers, entstandenen Personen- und Sachschaden, jedoch nur insoweit, als eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltsverletzung in der Auswahl durch Elcotech Austria vorliegt und die mangelnde Eignung der ZeitarbeitnehmerInnen nicht ohnehin für den Beschäftiger erkennbar ist. Keinesfalls haftet Elcotech Austria für von ZeitarbeitnehmerInnen verursachte Schäden im Betrieb des Beschäftigers, für Schäden, die auf andere Umstände als eine unzureichende Auswahl zurückzuführen sind, ebenso nicht für Folgeschäden oder untypische, unvorhersehbare sowie mittelbare Schäden, für reine Vermögensschäden sowie für dem Beschäftiger entgangenen Gewinn.

Von ZeitarbeitnehmerInnen verursachte, von Elcotech Austria nach Obigem zu vertretende Schäden sind Elcotech Austria vom Beschäftiger spätestens binnen 3 Werktagen nach Feststellung unter Angabe des Herganges und sämtlicher haftungsrelevanten Umstände, insbesondere der voraussichtlichen Schadenshöhe, bei sonstigem Ausschluss der Haftung von Elcotech Austria schriftlich mitzuteilen. Elcotech Austria hat so dann binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung dem Beschäftiger dem Grunde nach schriftlich zu erklären, ob Elcotech Austria in die Haftung eintritt. Lehnt Elcotech Austria die Haftung ab oder tätigt binnen 14 Tagen keine Stellungnahme, so kann der Beschäftiger bei sonstigem Verfall binnen weiterer 4 Wochen nach dem Datum des Ablehnungsschreibens von Elcotech Austria bzw. nach Ablauf der Antwortfrist gerichtlich Klage erheben.

Soweit Elcotech Austria haftet, ist die Haftung mit jenem Schadensbetrag begrenzt, mit dessen Entstehen Elcotech Austria bei Vertragsschluss auf Grund der ihm zu diesem Zeitpunkt vom Beschäftiger mitgeteilten Umstände typischer Weise rechnen musste, höchstens jedoch mit der Deckungssumme der von Elcotech Austria abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Elcotech Austria haftet keinesfalls, soweit die ZeitarbeitnehmerInnen mit Geldangelegenheiten, wie z.B. Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen, betraut werden. Die Haftung von Elcotech Austria für überlassene Fahrerinnen von Motorfahrzeugen, von Baumaschinenführern und dergleichen ist ebenso ausgeschlossen. Es obliegt dem Beschäftiger allein, sich gegen solche Risiken zu schützen.

8 Geheimhaltung und Datenschutz

Der Beschäftiger und Elcotech Austria verpflichtet sich wechselseitig, die ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden, der Natur der Sache nach geheimhaltungsbedürftigen Daten, ausnahmslos vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese Daten waren zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme in ihrer Gesamtheit bereits öffentlich bekannt oder werden dies vor der Offenbarung durch die Vertragsteile. Geheimhaltungsbedürftige Daten dürfen nur MitarbeiterInnen und insoweit offenbart werden, als diese jener Daten zur Erfüllung dieser AGB oder der Einzelaufträge bedürfen. Diese Geheimhaltungspflicht bleibt auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit bestehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung auf die überlassenen ZeitarbeitnehmerInnen an den Beschäftiger weitergegeben. Diese sind ausnahmslos lediglich zur Abwicklung des gegenständlichen Auftrages im gesetzlich erlaubten Ausmaß zu verwenden und dürfen nicht zu sonstigen Zwecken verarbeitet werden.



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 10105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: + 43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G

Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y

Ust.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNR: 701503823

Der Beschäftiger verpflichtet sich, Elcotech Austria von jeglichen Ansprüchen Dritter mit oder im Zusammenhang mit einer vom Beschäftiger verschuldeten Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften Schad- und klaglos zu halten.

Die Vertragsparteien sind zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Rechtsvorschriften zum Schutz, rechtmäßigen Umgang und zur Geheimhaltung personenbezogener Daten sowie zur Datensicherheit – insbesondere des österreichischen Datenschutzgesetzes und EU-Datenschutzgrundverordnung verpflichtet.

9 Schlussbestimmung

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Punktes bedürfen der Schriftform, auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Die Vertragsparteien haben einander Änderungen ihrer Adressen unverzüglich bekannt zu geben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien, die von diesem AGB abweichen, gelten nicht. Aus einer Handlung oder Unterlassung eines Vertragspartners kann kein Verzicht auf Rechte abgeleitet werden, wenn ein solcher nicht ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Der Beschäftiger ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Elcotech Austria nicht berechtigt, Ansprüche aus diesem Vertrag oder den auf einer Basis geschlossenen Einzelverträgen auf Dritte zu übertragen.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleibt der Restvertrag unberührt. Die Bestimmungen dieses Vertrages sind im Zweifel so auszulegen, dass der Bestand der Vereinbarung gesichert bleibt. Vorstehende Regeln gelten auch, wenn eine Regelungslücke bestehen oder eintreten sollte, oder sonstige Umstände eintreten, welche die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrages nicht bedacht haben.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem oder über das Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses und über vorvertragliche Ansprüche wird die Zuständigkeit des für Liezen sachliche zuständige Gerichts vereinbart, nach Wahl von Elcotech Austria auch das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel der Beschäftiger seinen registrierten Sitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat.

Auf den Vertrag kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens zur Anwendung.

Diese AGB sind jederzeit auf der Homepage von Elcotech Austria abrufbar.



-ISO 9001
-SCC**
-DIN 14675
-WHG
www.tuv.com
ID 9105027104

Niederlassung Österreich | Schönaustraße 12 | A-8940 Liezen | Tel.: +43 (0)3612 21212-0 (24 h) | Fax: + 43 (0)3612 21212-29
www.elcotech-austria.at | e-mail: zentrale@elcotech-austria.at

Bankverbindung: Steiermärkische Bank und Sparkassen AG | IBAN: AT54 2081 5000 0139 8098 | BIC: STSPAT2G
Geschäftsführer: Peter Schütte | Firmenbuchnr. FN 309976y
USt.-Id.-Nr.: ATU64147211 | EORI-Nr.: ATEOS1000044534 | DGNR: 701503823